

ÄNDERÜNGSÜBERSICHT: AGB DER DHL FÜR DEN ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCH (ZUM 01.11.2017)

Abschnitt	Änderung	Bisherige Regelungen (gültig seit 01.05.2016)	Neue Regelungen (gültig ab 01.11.2017)
1. (1)	Ergänzung um „DHL Express“	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen den Parteien im Zusammenhang mit (Rahmen-)Verträgen über die Beförderung von Paketen, nachfolgend „Paketvertrag“, zwischen DHL und dem Absender und sind Bestandteil dieser Paketverträge	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für <u>jedliche Form des Elektronischen Nachrichtenaustauschs („elektronischer Nachrichtenaustausch“)</u> , zwischen den Parteien im Zusammenhang mit (Rahmen-)Verträgen über die Beförderung von Paketen <u>und/oder Express Sendungen, nachfolgend „Vertrag“, zwischen DHL Paket GmbH und/oder DHL Express Germany GmbH</u> und dem Absender und sind Bestandteil dieser Verträge. Absatz (3) wurde in (2) integriert
3. (1)	Aufnahme „nach dem aktuellen Stand der Technik“ und „aktuellen Sicherheitsstandards“	DHL stellt dem Absender die Nachrichten zum elektronischen Abruf über die vereinbarte Schnittstelle auf einem sFTP-Server zur Verfügung. Die Kommunikationsverbindung zwischen dem sFTP-Server und der Kommunikationseinrichtung des Absenders gehört nicht zum Leistungsumfang der DHL. Es ist Aufgabe des Absenders beim Abruf bzw. beim Senden für eine sichere Übertragung der Daten mit dem Datenprotokoll sFTP oder HTTPS zu sorgen. Er trägt die Verantwortung und das Risiko für Schäden, die auf den Einsatz von Übertragungsverfahren zurückzuführen sind, die nicht den Sicherheitsstandard sFTP oder HTTPS entsprechen.	DHL stellt dem Absender <u>einen Eingangskanal zum Austausch von elektronischen Nachrichten</u> zur Verfügung. Die Kommunikationsverbindung zwischen dem sFTP-Server <u>oder HTTPS</u> und der Kommunikationseinrichtung des Absenders gehört nicht zum Leistungsumfang der DHL. Es ist Aufgabe des Absenders <u>beim Übersenden elektronischer Nachrichten an DHL</u> für eine sichere Übertragung der Daten <u>nach dem aktuellen Stand der Technik</u> , derzeit mit dem Datenprotokoll sFTP oder HTTPS, zu sorgen. Er trägt die Verantwortung und das Risiko für Schäden, die auf den Einsatz von Übertragungsverfahren zurückzuführen sind, die nicht <u>den jeweils aktuellen Sicherheitsstandards</u> entsprechen.
4. (2)	Wegfall Beschreibung zum Fehleridentifikationsaufwand	Den notwendigen Fehleridentifikationsaufwand, der für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist, trägt jede Vertragspartei selbst.	entfällt
5. (2)	Wegfall Definition Nachrichtenabruf	Eine Nachricht ist dem Empfänger im Wege des Nachrichtenabrufs dann zugegangen, wenn durch die Kommunikationseinrichtung des Empfängers erfolgt ist.	entfällt
6. (1)	Ergänzung „Empfangen“	Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen das unbefugte Senden von Nachrichten	Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen das unbefugte Senden <u>und Empfangen</u> von Nachrichten
6. (2)	Ergänzung über Verschlüsselung und Löschung des Satzes über Sicherungspflichten	Zu den Sicherungspflichten gehören auch die Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, die (unbestreitbare) Dokumentation von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von Nachrichten. Die vorgenannten Sicherungspflichten..... vermieden werden:	<u>Die Nachrichten und sonstigen Daten sind insbesondere entsprechend den Anforderungen in den entsprechenden Spezifikationen und Pflichtenheften zu verschlüsseln und zu signieren.</u> Zu den Sicherungspflichten gehören auch die Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, die (unbestreitbare) Dokumentation von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von Nachrichten.
9. (2) & 9. (3)	Wegfall Beschreibung Verantwortungsbereich und Identifikationskosten	(2) Der Verantwortungsbereich..... (3) Jede Partei trägt	entfällt
9. (4)/9. (2)	Wegfall der Partei und Höchstbetrag bei Vermögensschäden	(4) Die Haftung erstreckt sich auf alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich der Fehleridentifikationskosten, unabhängig davon, welche Partei gemäß Ziffer 10.3 zunächst die Identifikations- oder weitere Kosten getragen hat. Der Ersatz von Sach- und Vermögensschäden beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von 500.000 € je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Mio € pro Jahr und auf den Schaden, welcher der anderen Partei dadurch entstanden ist, dass sie auf die Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht vertraut hatte. Die Schadensersatzpflicht tritt nur insoweit ein, als die andere Partei die mangelnde Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht nicht erkannt und bei angemessener Sorgfalt auch nicht hätte erkennen können. Bei Vermögensschäden beträgt der Höchstbetrag 250.000 €.	(2) Die Haftung erstreckt sich auf alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich der Fehleridentifikationskosten. Der Ersatz von Sach- und Vermögensschäden beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von 500.000 € je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Mio € pro Jahr und auf den Schaden, welcher der anderen Partei dadurch entstanden ist, dass sie auf die Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht vertraut hatte. Die Schadensersatzpflicht tritt nur insoweit ein, als die andere Partei die mangelnde Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht nicht erkannt und bei angemessener Sorgfalt auch nicht hätte erkennen können.
9. (6)/9. (4)	Ergänzung um Geltendmachung	(6) Der Absender	(4) Der Absender <u>DHL behält sich die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Absender für diese Fälle vor.</u>

Generelle Änderungen

- „Paketvertrag“ wurde durch „Vertrag“ ersetzt:
- „EDI-Pflichtenheft“ wurde durch „Spezifikationen und Pflichtenhefte“ ersetzt:
- Umbenennung „Empfänger“ / „Absender“ in „empfangende Partei“ / „absendende Partei“:

Absatz

- 1. (2), 10. (1), (2) und (5)
- 1. (3) und (4), 2., 3. (2), 6.(1)
- 5. (1)